

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Juni 2016

Nr. 49

Inhalt

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur
Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

348

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 13. Juni 2016

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) und § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 30. Mai 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

(1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Doktorand/in angenommen sind.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

§ 2 Fördersätze bis zum 30.06.2016

(1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.100,-- Euro monatlich, einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.

(2) Die/der Stipendiat/in erhält zusätzlich einen Familienzuschlag in Höhe von 160,- Euro monatlich, wenn sie/er ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass ihr/sein Kind mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,- Euro monatlich. In Ausnahmefällen kann ein höherer Familienzuschlag gewährt werden; hierüber entscheidet die Vergabekommission.

(3) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält die/der Lebenspartner/in der Stipendiatin/ des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt

§ 2 a Neue Fördersätze ab 01.07.2016

(1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.468,-- Euro monatlich, einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.

(2) Die/der Stipendiat/in erhält zusätzlich einen Familienzuschlag in Höhe von 400,- Euro monatlich, wenn sie/er ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass ihr/sein Kind mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Familienzuschlag erhöht sich für jedes weitere Kind um 100,- Euro monatlich. In Ausnahmefällen kann ein höherer Familienzuschlag gewährt werden, hierüber entscheidet die Vergabekommission.

(3) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält die/der Lebenspartner/in der Stipendiatin/ des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 3 Förderungsdauer

(1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderungsdauer bis zu höchstens zwei Jahre. Für Förderungen ab dem 01.01.2017 beträgt die Förderungsdauer bis zu höchstens drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabekommission.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wurde
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 1 Abs. 2 oder § 4 ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 4 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

(1) Der/die Stipendiat/in hat vorrangig das Promotionsvorhaben voranzubringen.

(2) Soweit neben dem Stipendium einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird oder andere Einnahmen bestehen, ist dies dem Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) anzuzeigen. Steuerpflichtige Einnahmen im Förderzeitraum i. S. d. EStG der oder des Geförderten dürfen 20.000,- Euro jährlich nicht übersteigen. Für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr ermäßigt sich die Freigrenze um 1/12 je Kalendermonat. Für jedes Kind gem. § 2 erhöht sich der Betrag um jeweils 1.000,- Euro. Höhere Einnahmen schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld wird nicht angerechnet.

Soll eine Erwerbstätigkeit am KIT ausgeübt werden oder wird bereits zu Beginn der Förderung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, sind die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (Weisungsgebundenheit) und des Stipendiums (keine Weisungsgebundenheit) zu trennen. Soweit ein Arbeitsverhältnis am KIT während des Stipendiums besteht oder aber eingegangen werden soll, hat der/die Stipendiat/in das Stipendium der Dienstleistungseinheit Personalservice (PSE) anzuzeigen. Diese nimmt die Anzeige zur Personalakte. Sind Arbeitsverhältnis und Stipendium nicht zu trennen, ist die Erwerbstätigkeit mit der Stipendienförderung nicht vereinbar und darf nicht gleichzeitig mit der Stipendienförderung ausgeübt werden.

(3) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 5 Vergabekommission

(1) Der zentralen Vergabekommission (ZVK) gehören an:

- a) ein Mitglied des Präsidiums kraft Amtes, bestimmt durch einen Beschluss des Präsidiums,
- b) 5 Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegende Professoren Aufgaben übernehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG) sowie leitenden Wissenschaftler/innen i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG ,
- c) die Sprecherin der Chancengleichheitsbeauftragten kraft Amtes; sie kann sich durch eine andere Chancengleichheitsbeauftragte vertreten lassen,
- d) 2 Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG, § 14 Abs. 3 Nr. 2 KITG).

Die Mehrheit der Hochschullehrer/innen nach § 10 Abs. 3 LHG muss sichergestellt sein.

Bei der Besetzung der Vergabekommission sollen Männer und Frauen gleichberechtigt berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LHG). Es wird ein Frauenanteil von mindestens 30 % angestrebt.

(2) Den Vorsitz der ZVK führt das Präsidiumsmitglied gem. Absatz 1 a). Es kann durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten werden.

(3) Die Mitglieder der ZVK gem. Abs. 1 lit b und d werden durch den KIT-Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Für jedes Mitglied gem. Abs. 1 lit b und d ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(5) Die ZVK ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung ist § 10 Abs. 3 LHG zu beachten.

(6) Die ZVK kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium einer Graduiertenschule / eines Promotionskollegs für deren Geförderte delegieren, sofern dort Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vergeben werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Ein Außerkrafttreten der Satzung vom 20. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 20. Dezember 2010, Nr. 59, Seite 386 ff.) ist nicht erforderlich, da diese gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 a. F. für drei Jahre galt.

(2) Für Stipendiaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im zweiten Jahr der Förderung sind und die vor dem 01.01.2017 das Stipendium unterbrechen, gilt § 3 Absatz 1 Satz 2.

Karlsruhe, den 13 Juni 2016

Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)